



Workshop: Auswirkungen des UrhWissG auf die Fernleihe

Termin: 15. Februar 2018, 13:00 bis 16:00 Uhr
 Ort: Zentral- und Landesbibliothek, Haus Berliner Stadtbibliothek
 10178 Berlin, Breite Str. 36
 Kleiner Säulensaal

Konzeptansätze für die Leihverkehrspraxis (Stand: 14. Februar 2018)

Am 30. Juni 2017 beschloss der Deutsche Bundestag die angekündigte Reform des Urheberrechtsgesetzes. Das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) bietet grundsätzliche Verbesserungen durch klar geregelte allgemeine Wissenschaftsschranken. Die Neuregelung tritt ab dem 1. März 2018 in Kraft und gilt zunächst für fünf Jahre.

Lieferkonditionen für die Fernleihe (innerhalb Deutschlands): Was ändert sich?

UrhWissG §60e(5) : Auf Einzelbestellung an Nutzer zu **nicht kommerziellen Zwecken** übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von **bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes** sowie **einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften** erschienen sind.

1. Begrenzung der Lieferung von Kopien auf Einzelbestellung aus einem erschienenen Werk auf 10% (betrifft nur die Kopiebestellungen aus Büchern)

Umsetzung in der Fernleihe: Da es beim Bestellvorgang derzeit technisch nicht realisierbar ist, anhand der Bestelldaten des Nutzers zu prüfen, ob der zulässige Bestellumfang überschritten wird, müssen die Fernleihstellen diese Überprüfung intellektuell bei der Bestellbearbeitung durchführen.

- a) Handelt es sich um eine Kopiebestellung auf ein Printbuch, das auch in der Fernleihe entliehen werden kann, wird die Bestellung in eine Buchausleihe umgewandelt und als Buch versandt.
- b) Handelt es sich um die Bestellung eines nicht zum Versand geeigneten Print-Buches wird die nehmende Bibliothek benachrichtigt.
- c) Ggf. Behelfslösung: Entleihung von Kopien vergriffener Werke. Dazu ist die Verfügbarkeit im VLB zu prüfen.
- d) Handelt es sich um eine Kopiebestellung aus E-Books: Konzeption wird b.a.W. zurückgestellt, da in BER noch nicht realisiert.

Technische Anpassungen im Bestellsystem des KOBV: In der Bestellmaske wird ein Hinweis auf die 10% Regel erfolgen.



2. Elektronische Lieferung und Lieferung aus elektronischen Dokumenten

„Ausgangslage: § 60e (5) erlaubt die Lieferung an Nutzer auf Einzelbestellung ohne eine Einschränkung bei der Form der Belieferung, so dass auch eine elektronische Belieferung möglich ist. Die Kopienlieferung in der Fernleihe kann nun direkt elektronisch an den Endnutzer erfolgen, ohne Ausdruck in der nehmenden Bibliothek. Dies gilt zunächst nur für die Lieferung von Kopien aus der Papiervorlage. Da nach Abs. 1 ohne Einschränkungen Vorlagen aus dem Bestand der Bibliothek vervielfältigt und nach Abs. 5 geliefert werden dürfen, können nun prinzipiell auch Artikel aus lizenzierten elektronischen Zeitschriften und Teile aus lizenzierten E-Books geliefert werden. Da zudem die Einschränkung auf graphische Dateien entfällt, dürfen diese direkt im vorliegenden elektronischen Volltext geliefert werden (z.B. als PDF-Datei).

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch § 60g UrhG, in dem bestimmt wird, dass die Regelungen des UrhG Vorrang vor vertraglichen Vereinbarungen haben, sofern diese vertraglichen Vereinbarungen sich nicht ausschließlich auf die Lieferung von Dokumenten oder die Anzeige an Bildschirmen beziehen. Klauseln in Lizenzverträgen von E-Medien können hingegen beispielsweise die Schrankenregelungen des UrhG nicht begrenzen. Zunächst kann aus elektronischen Ressourcen jedoch nur nach den bisherigen Lizenzmodalitäten geliefert werden, da nach § 137o die Regelungen des § 60g nur für Neuverträge gelten, die nach dem 1.3.2018 abgeschlossen wurden.“

Bei der Lieferung aus elektronischen Zeitschriften kann die Überprüfung der Lizenzen auf Basis der EZB-Daten nicht entfallen, da die jeweiligen Lizenzvereinbarungen beachtet werden müssen.

Eine elektronische Belieferung an den Nutzer wird in BER vorerst noch zurückgestellt (s. a. Empfehlungen Top 4).

3. Lieferung zu nicht kommerziellen Zwecken

Kein Versand an kommerzielle Besteller erlaubt.

Umsetzung in der Fernleihe: Selbstauskunft des Nutzers

Technische Anpassung im Bestellsystem des KOBV: Entscheidungsfeld des Nutzers mit folgendem Text wird kommen:

„Die Übermittlung der Kopie an den Nutzer erfolgt zu nicht kommerziellen Zwecken“.

Der Nutzer muss hier zustimmen oder nicht. Fehlt die Zustimmung, wird die Bestellung nicht ausgelöst.

In der Verbundfernleihe stellen alle Verbünde sicher, dass ausschließlich Bestellungen angenommen werden, bei denen die Benutzer die Nutzung der gelieferten Dokumente zu nicht kommerziellen Zwecken erklärt haben.

4. Abgrenzung Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften

- a) Nur aus Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften können ganze Aufsätze unabhängig vom Anteil am gesamten Umfang der Zeitschrift geliefert werden



Umsetzung in der Fernleihe

für **Printzeitschriften**: elektronische Weiterleitung als pdf als Anhang per Mail direkt an den Endnutzer ab 1.3.18 erlaubt (alt: Post oder Fax)

technische Anpassungen im Bestellsystem des KOBV: In Planung: Shipped Quittung wird Info enthalten, dass Auslieferung über Web erfolgen darf. Bis dahin erfolgt die Auslieferung nach bisheriger Praxis an den Nutzer als Papierkopie.

für **Parallelausgaben (Print und elektronisch)**: Lieferung aus Printausgabe ist zu bevorzugen (elektronisch mehr Prüfaufwand Stichwort Altverträge, Neuverträge, spezielle Vereinbarungen usw.)

e-only: Bei der Lieferung aus elektronischen Zeitschriften kann die Überprüfung der Lizenzen auf Basis der EZB-Daten nicht entfallen, da die jeweiligen Lizenzvereinbarungen beachtet werden müssen (darunter kann es u.a. auch gemäß Festlegung in den Fernleihindikatoren die Beschränkung Lieferung ausschließlich in Papierform geben).

Umsetzung in der Fernleihe: Der Fernleihindikator der EZB ist nach wie vor auszuwerten.

§ 60g gilt nur für Neuverträge ab dem 1.3.18.

Daher wird zunächst generell der Weg über den ZFL empfohlen.

Technische Anpassung im Bestellsystem des KOBV: Die Dateien werden nach bisheriger Praxis zum Download auf den Server geladen und die Bibliothek erhält eine Benachrichtigung mit Downloadlink. Der Nutzer wird durch die Bibliothek mit Papierausdruck beliefert.

b) **Beiträge aus Zeitungen oder sog. Kiosk-Zeitschriften**

Erlaubt sind künftig nur noch Kopien aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften.

Umsetzung in der Fernleihe: Handelt es sich um eine Kopiebestellung auf Zeitungen und sogenannte Kioskzeitschriften muss überprüft werden, ob vom Verlag ein ggf.

kostenpflichtiges elektronisches Angebot vorliegt, auf das der Nutzer verwiesen wird. Ist dies nicht der Fall, können auch Zeitungsbände oder Mikroverfilmungen zur Entleiherung an den Nutzer verschickt werden.

Die Online-Verfügbarkeit ist durch die Bibliothek derzeit in keinem einschlägigen Nachweissystem prüfbar. Für eine automatische Prüfung ist seitens der ZDB keine eindeutige Kennzeichnung machbar. Im Zweifelsfall ist nicht zu liefern: Nicht urheberrechtsfreier Altbestand ist gar nicht mehr lieferbar (ganze Aufsätze).

Technische Anpassungen im Bestellsystem des KOBV: Eine automatische Prüfung ist nicht machbar. Das Bestellformular wird einen allgemeinen Hinweis enthalten, dass eine Lieferung aus nicht wissenschaftlichen Zeitschriften und Nicht-Fachzeitschriften nur eingeschränkt möglich ist.

Für eine Empfehlung im Umgang mit urheberrechtsfreiem Altbestand sind die Gesamtverträge abzuwarten.



In den nächsten Monaten wissen wir mehr.

5. Vergütung

Das Prinzip, dass für nahezu alle Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken in der einen oder anderen Form an die Rechteinhaber Entschädigungen über Verwertungsgesellschaften zu zahlen sind, wird beibehalten (§60h UrhG).

Für die Fernleihe erfolgt die Abgeltung zunächst nach dem Verrechnungsmodell bisheriger Praxis (gemäß LVO §19,2)

Zusammengestellt nach:

KSI des BVB: Papier zur Umsetzung des UrhWissG Stand: 22.12.17

<https://www.bib-bvb.de/documents/10180/5739336/Neues+Urheberrecht+Fernleihe+und+Dokumentlieferung/6634ae5e-46c4-41e5-a597-f3a4470d098f>)

DBV-Papier: <http://www.bib->

[info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4288&cHash=3cbb9e8e82](http://www.bib-info.de/verband/publikationen/aktuell.html?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4288&cHash=3cbb9e8e82)

<https://www.bmbf.de/de/neues-gesetz-zum-urheberrecht-fuer-die-wissenschaft-beschlossen-4431.html>